

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 347/10 B

L 8 U 31/09 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 5 U 71/07 (SG Kiel)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 15. September 2010 wird als un-
zulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil der vom Kläger behauptete Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in ausreichender Weise bezeichnet ist. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil das Verfahren nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 2 Der Senat beschränkt sich auf folgende Hinweise: Soweit der Kläger geltend macht, das LSG hätte auf seinen Hilfsbeweis Antrag hin einen "Obergutachter" bestellen müssen, weil zwischen dem Gutachten des Dr. R. und den Gutachten der anderen Gutachter noch aufzuklärende Widersprüche bestanden hätten, so hat er es versäumt, im Einzelnen aufzuzeigen, wieso sich das LSG von seiner materiellen Rechtsauffassung her hätte gedrängt fühlen müssen, weiteren Beweis zu erheben. Für die Revisionszulassung ist ein Beweisantrag nur dann erheblich, wenn er sich auf Tatsachen bezieht, die nach der materiellen Rechtsansicht des LSG entscheidungserheblich sind (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34). Insofern hat es die Beschwerde versäumt darzulegen, welche weiteren Tatsachen das LSG von seiner Rechtsansicht her durch ein Obergutachten hätte aufklären lassen müssen. Weiterhin geht der Kläger davon aus, dass das LSG im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht nach §§ 103, 106 SGG Dr. R. nochmals hätte befragen müssen. Der Kläger macht gerade nicht geltend, dass er selbst sein Fragerecht (vgl § 116 SGG) beansprucht habe. Deshalb fehlt es auch insofern an Vortrag dazu, wieso das LSG sich von seiner Rechtsansicht her hätte gedrängt fühlen müssen, den Sachverständigen selbst nochmals mündlich zu befragen. Im Blick auf die andeutungsweise gerügte Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör in der mündlichen Verhandlung hat die Beschwerde ua nicht dargetan, was der Kläger vor dem LSG getan hat, um sich Gehör zu verschaffen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

